



öffentlich

Sozialbericht - Soziales Entschädigungsrecht (SER) 2020

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Schul-, Kultur- und Sozial-
ausschuss

öffentlich

am 20.09.2021

Kenntnisnahme

A. Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlagen:



Sozialbericht - Soziales Entschädigungsrecht (SER) 2020

Über den Bereich des Sozialen Entschädigungsrecht wurde zuletzt in der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses am 18.5.2015 (SKS Drucksache Nr. 12/2015) und 25.4.2016 (DS 09/2016) berichtet.

1. Allgemeines – Verwaltungsreform

Mit der Verwaltungsreform zum 1.1.2005 haben die Landkreise Rottweil, Tuttlingen, Freudenstadt, Tübingen, Reutlingen und der Zollernalbkreis für den Aufgabenbereich des früheren Versorgungsamtes Rottweil im Sozialen Entschädigungsrecht (SER) eine Gemeinsame Dienststelle nach § 13a Landesverwaltungsgesetz gebildet. Mitentscheidend für die zunächst bis 31.12.2007 befristet vereinbarte Dienststelle war, dass die Bearbeitung der Aufgabenbereiche des SER, welche neben der Betreuung und Versorgung der Kriegsoffer des 2. Weltkrieges nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) auch die Versorgungsansprüche nach den Sondergesetzen – Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Infektionsschutzgesetz, Häftlingshilfegesetz, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – umfasst, spezielles Fachwissen erfordert, welches bei Aufteilung des vorhandenen Personals nicht mehr bei allen Landkreisen sichergestellt werden konnte. Darüber hinaus wurde berücksichtigt, dass sich die Zahl der Kriegsoffer des 2. Weltkrieges altersbedingt im Laufe der nächsten Jahre stark verringern wird und dies trotz Zunahme der Bestandsfälle und Antragszahlen bei den angeführten Sondergesetzen nicht ausgeglichen werden kann.

Nach den seit 1.1.2005 gemachten Erfahrungen ist festzustellen, dass sich die Kooperation im Bereich des SER gut bewährt hat und die getroffene Entscheidung zur gemeinsamen Aufgabenerledigung durch die Landkreise bestätigt wurde. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde die bisherige Vereinbarung zwischen den Landkreisen ab 1.1.2011 unbefristet verlängert. Gleichzeitig ist zum 1.1.2011 der Schwarzwald-Baar-Kreis der Kooperation beigetreten. Der geringere Aufwand durch zurückgehende Fallzahlen im Bereich BVG konnte durch Personalveränderungen angemessen ausgeglichen werden. Probleme ergaben sich weder in der Zusammenarbeit der Landkreise untereinander, noch in der Betreuung und Versorgung des anspruchsberechtigten Personenkreises. Mit Wirkung ab 1.9.2013 haben alle an der Kooperation beteiligten Landkreise die Erledigung der Aufgabe der Kriegsofferfürsorge auf die Gemeinsame Dienststelle in Rottweil übertragen. Zum 1.10.2016 ist der Landkreis Calw der SER-Kooperation beigetreten. Gleichzeitig haben die bisherigen Landkreise die Erledigung der Opferpensionsfälle auf die Gemeinsame Dienststelle SER übertragen.



2. Soziales Entschädigungsrecht - SER -

2.1 Ansprüche nach dem SER

Das Soziale Entschädigungsrecht umfasst Versorgungsansprüche aufgrund folgender Gesetze:

- **Bundesversorgungsgesetz (BVG)**
für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene des 2. Weltkrieges
- **Opferentschädigungsgesetz (OEG)**
für Opfer von vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffen – Gewalttaten
- **Zivildienstgesetz (ZDG)**
für Zivildienstleistende, die durch Ableistung des Zivildienstes eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Die Regelungen gelten bei Unfällen während des Zivildienstes bis einschließlich 31.12.2011.
Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten, erhalten keine Leistungen nach diesem Gesetz. Diese Personen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung unfall- und haftpflichtversichert.
- **Infektionsschutzgesetz (IfSG)**
für Personen, die durch eine gesetzlich vorgeschriebene oder öffentlich empfohlene Impfung einen Impfschaden erlitten haben.
- **Häftlingshilfegesetz (HHG)**
für Personen, die aus politischen Gründen in den ehem. Ostgebieten und der DDR in Gewahrsam/Haft genommen und dadurch gesundheitlich geschädigt worden sind.
- **Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)**
Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)
für Personen, die infolge rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen oder Verwaltungsentscheidungen in der ehemaligen DDR gesundheitlich geschädigt worden sind.

Grundlage für alle vorgenannten Leistungsgesetze nach dem SER ist das zum 01.10.1950 in Kraft getretene Bundesversorgungsgesetz (BVG). Damit ist eine umfassende soziale Absicherung der Opfer des Krieges (Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene) geschaffen worden. Im Laufe der Jahre ist das BVG ständig geändert und ergänzt worden. Im Wesentlichen handelte es sich neben strukturellen Leistungsverbesserungen um die regelmäßige jährliche Anpassung der Höhe der laufenden Versorgungsrenten. Die letzte Anpassung nach der 26. KOV-AnpV 2020 erfolgte zum 01.07.2020. Das Bundesversorgungsgesetz hat sich zum Leitgesetz des Sozialen Entschädigungsrechts entwickelt. Es ist deshalb hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen und der Leistungshöhe auch Grundlage für alle o. a. Sondergesetze des Sozialen Entschädigungsrechtes.



2.2 Die Leistungsgesetze des SER im Einzelnen

2.2.1 Bundesversorgungsgesetz (BVG)

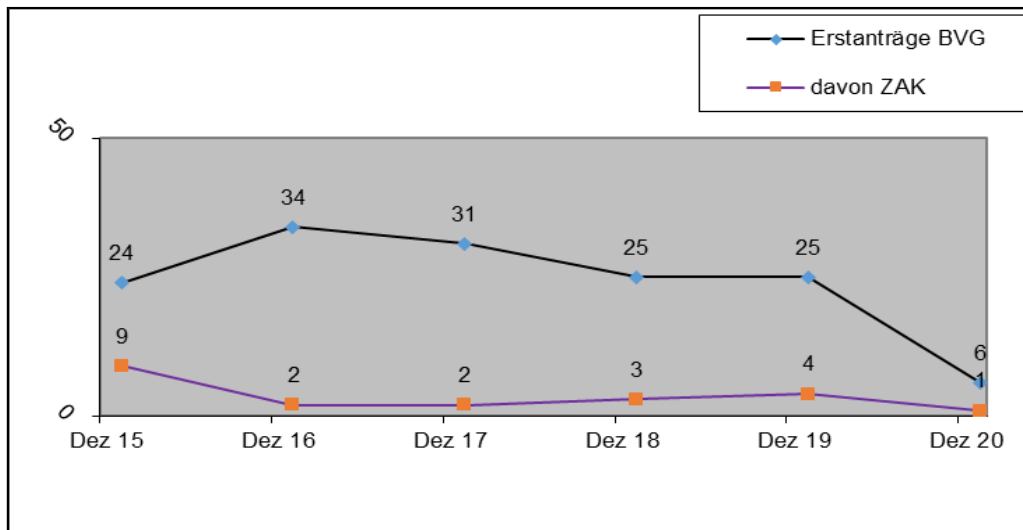
Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung, durch einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes oder durch wehrdienstseitige Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung nach dem BVG. Eine Schädigung im Sinne dieser Vorschriften liegt auch vor, wenn diese durch Kriegsgefangenschaft, Internierung wegen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit, eine offensichtlich unrechtmäßige Straf- oder Zwangsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Wehrdienst, oder durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung verursacht worden ist.

Im Bereich der Kriegsofferversorgung ist altersbedingt ein jährlicher Rückgang der versorgungsberechtigten Beschädigten und Witwen sowie Waisen von durchschnittlich 250 Fällen zu verzeichnen. Die Zahlfälle haben sich im Jahre 2020 von 1.166 auf 924 (davon Zollernalbkreis noch 135) verringert.

Im Jahre 2020 haben insgesamt 6 Berechtigte (davon Zollernalbkreis: 1 Fall) erstmals Antrag auf Versorgung – überwiegend Hinterbliebenenanträge nach dem Tod des Beschädigten – gestellt.

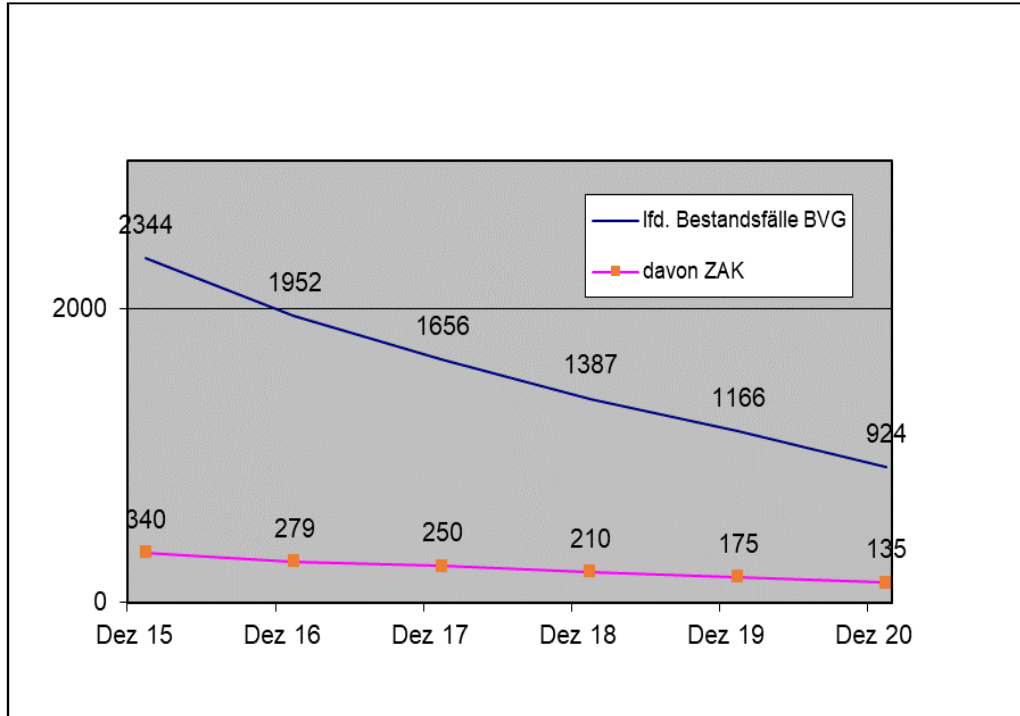
Die rückläufige Entwicklung der Antragszahlen und der Bestandsfälle seit Dezember 2015 ist in nachstehenden Grafiken dargestellt:

-Antragszahlen BVG-





-Bestandsakten BVG-



2.2.2 Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Der Leitgedanke des vom Bundestag 1976 beschlossenen Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten ist, dass die staatliche Gemeinschaft für Opfer von Straftaten einstehen muss, wenn es ihr trotz aller Anstrengungen zur Verbrechensverhütung nicht gelingt, Gewalttaten völlig zu verhindern.

Dieser gesetzlich verankerte Opferentschädigungsanspruch stellt sicher, dass die von einer Gewalttat Betroffenen, deren Lebensumstände infolge einer dadurch verursachten gesundheitlichen Schädigung wesentlich beeinträchtigt oder deren Lebensqualität im Extremfall sogar zerstört wurde, den Folgen der Gewalttat nicht mehr hilflos ausgeliefert sind.

Ansprüche nach dem OEG bestehen für Personen, welche in der Bundesrepublik Deutschland als Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriffs gegen ihre oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Seit 01.07.2009 besteht auch bei im Ausland erlittenen Gewalttaten ein besonderer Entschädigungsanspruch nach § 3a OEG.

Vorsätzliche tätliche Angriffe sind dabei u.a. alle vorsätzlichen Körperverletzungs- und Tötungshandlungen

- alle Sexualdelikte
- die Misshandlung von Kindern
- Tathandlungen, die bei Angehörigen der Opfer einen Schockschaden auslösen
- vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliche Beibringung von Gift



öffentlich

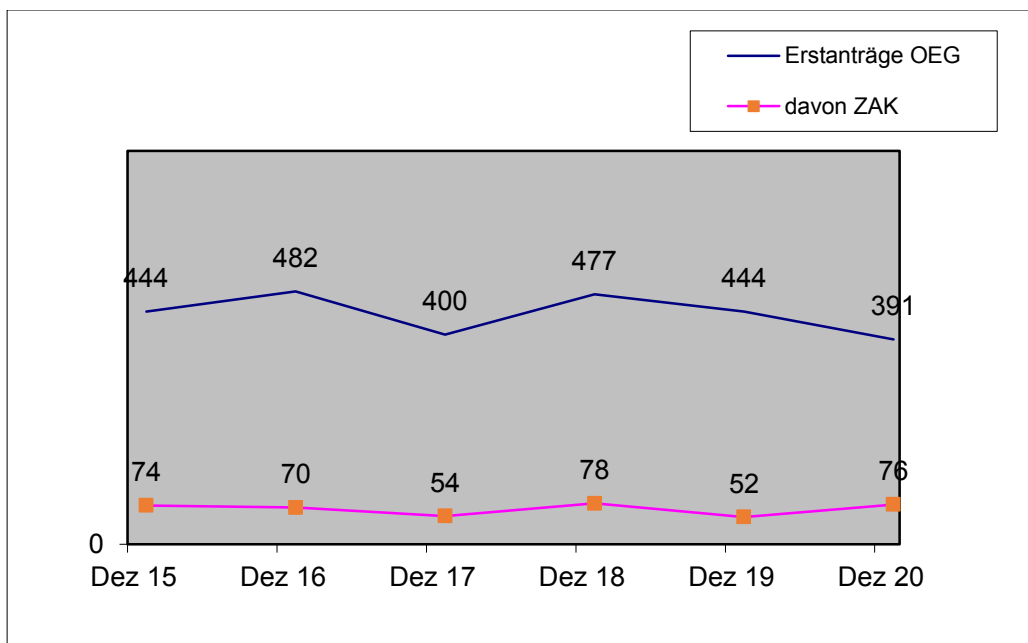
Gem. § 1 Abs. 4 OEG haben Ausländerinnen und Ausländer dieselben Ansprüche wie Deutsche.

Ein Anspruch nach dem OEG besteht nicht, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Antragstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

Aufgrund der aktuellen Covid-19 Pandemie werden die Antragszahlen der Vorjahre insgesamt nicht erreicht. Dies ist dadurch erklärbar, dass aufgrund des Lockdowns weniger Veranstaltungen (z.B. Stadtfeste, Fußballspiele) stattgefunden haben und insoweit typische Schädigungen ausgeblieben sind.

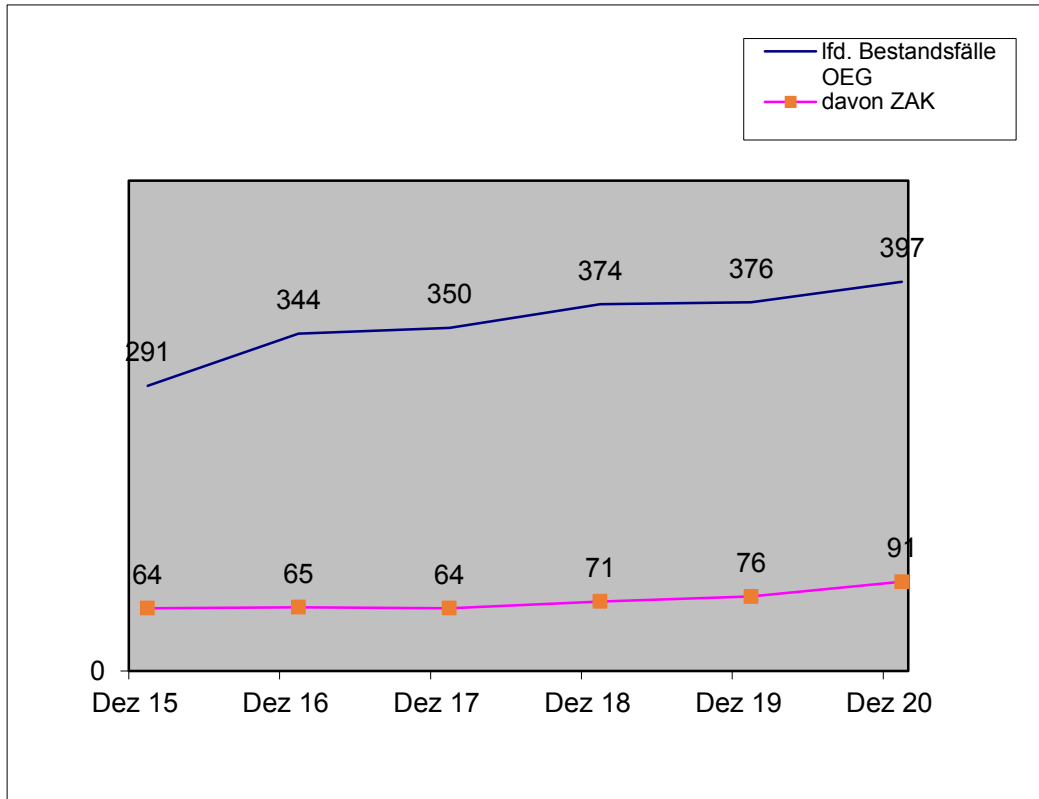
Die Antragszahlen und Bestandsfälle nach dem OEG haben sich seit Dezember 2015 wie folgt entwickelt:

-Antragszahlen OEG-





-Bestandsfälle OEG-



Bei Anerkennungen von laufenden Leistungen und Ansprüchen auf Heilbehandlung nach dem OEG ist regelmäßig zu prüfen, ob Schadensersatzansprüche gegen die Schädiger geltend gemacht werden können. Dabei ist festzustellen, dass die aufwändige Bearbeitung häufig ins Leere geht, da die Täter mittellos sind bzw. über kein pfändbares Einkommen verfügen. Im Zollernalbkreis wurden im Jahre 2020 in 24 Fällen Regressverfahren eingeleitet. Insgesamt wurden in 2020 im Bereich der SER Kooperation Schadensersatzforderungen zugunsten des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 76.402,91 EUR vereinnahmt. Auf den Zollernalbkreis entfallen hiervon 4.359,39 EUR.

2.2.3 Zivildienstgesetz (ZDG)

Wehrdienst- und Zivildienstleistende haben einen Anspruch auf Versorgung in entsprechender Anwendung des BVG, wenn sie bei Ableistung des Dienstes durch eine Dienstverrichtung, einen Unfall während der Dienstaübung, durch wehrdiensteigentümliche Verhältnisse oder durch einen Unfall auf dem Weg von und zum Dienstort eine gesundheitliche Schädigung erleiden.

Nach dem ZDG sind in allen Landkreisen 6 Bestandsfälle vorhanden. Durch den Wegfall des Zivildienstes endeten die letzten Beschäftigungsverhältnisse im Zivildienst zum 31.12.2011. Auf Nr. 2.1 wird verwiesen. Es können sich allenfalls aufgrund früherer eingetretener Schädigungen noch Leistungsfälle ergeben.



2.2.4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Personen, welche durch eine Schutzimpfung oder durch eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die

- von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen wurde
- aufgrund des IfSG angeordnet oder gesetzlich vorgeschrieben oder auf Grund der Verordnungen zur Ausführung Internationaler Gesundheitsvorschriften durchgeführt worden ist

eine gesundheitliche Schädigung (Impfschaden) erlitten haben, erhalten in entsprechender Anwendung des BVG Leistungen nach dem IfSG.

Nach dem IfSG sind 61 laufende Rentenfälle in allen Landkreisen vorhanden (davon Zollernalbkreis: 7 Fälle). Im Jahre 2020 wurde kein Antrag gestellt.

2.2.5 Häftlingshilfegesetz (HHG)

Wer infolge eines Gewahrsams aus politischen Gründen in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone, bzw. der DDR oder in anderen Ostgebieten nach dem Bundesvertriebenengesetz, eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält nach dem HHG Versorgung. Eingeschlossen sind auch Gewahrsamnahmen, Verschleppungen, Bestrafungs- und Verfolgungsmaßnahmen, denen deutsche Staats- oder Volkszugehörige kurz vor Kriegsende oder in der unmittelbaren Nachkriegszeit ausgesetzt waren. Voraussetzung ist hier, dass die Gewahrsamnahme nach der Besetzung des Aufenthaltsortes oder nach dem 08. Mai 1945 erfolgt ist.

Die laufenden Rentenfälle nach dem HHG belaufen sich nach Beitritt des Landkreises Calw noch auf insgesamt 29 Fälle (davon Zollernalbkreis: 3 Fälle). 2020 wurde kein Erstantrag gestellt.

öffentlich

2.2.6 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)/ Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

Personen, die im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 08.05.1945 bis zum 02.10.1990 Opfer einer rechtsstaatswidrigen strafrechtlichen Entscheidung oder einer rechtswidrigen hoheitlichen Maßnahme geworden sind, haben Anspruch auf Rehabilitierung und Entschädigung. Sofern durch die rechtswidrigen Maßnahmen eine gesundheitliche Schädigung verursacht worden ist, besteht Anspruch auf Versorgung nach dem StrRehaG, bzw. dem VwRehaG in entsprechender Anwendung des BVG.

Nach den o.a. Gesetzen werden derzeit in 9 Fällen (davon Zollernalbkreis: 2) laufende Versorgungsbezüge gewährt. Im Jahre 2020 sind keine Anträge nach den o.a. Reha-Gesetzen gestellt worden.

Die folgende Aufstellung zeigt die Zusammensetzung aller laufenden Rentenfälle nach den jeweiligen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER):

Bestandsakten Nebengesetze SER:

Stand	12.2015	12.2016	12.2017	12.2018	12.2019	12.2020
SER BVG	2107	1952	1656	1387	1166	924
SER OEG	291	344	350	374	376	397
SER IfSG	65	70	69	66	64	61
SER ZDG	4	6	6	6	6	6
SER HHG	44	44	41	38	37	29
SER Str. VW Reha	10	11	10	9	9	9

Bestandsakten Nebengesetze Zollernalbkreis:

Stand	12.2015	12.2016	12.2017	12.2018	12.2019	12.2020
SER BVG	340	279	250	210	175	135
SER OEG	64	65	64	71	76	91
SER IfSG	9	8	8	8	8	7
SER ZDG	0	0	0	0	0	0
SER HHG	4	4	4	3	3	3
SER Str. VW Reha	2	2	2	2	2	2



3. Art und Umfang der Leistungen nach dem SER

Nach dem Bundesversorgungsgesetz und den unter vorstehender Nr. 2.2.2 bis 2.2.6 angeführten Sondergesetzen können nachstehende Leistungen gewährt werden:

- **Heil- und Krankenbehandlung u.a.**
 - ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, Zahnersatz
 - Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln, Heil- und Hilfsmitteln
 - psychotherapeutische Behandlungen
 - Versorgungskrankengeld, Beitragsabführung zur Sozialversicherung

Die Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung werden als Sachleistung, im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung also ohne Kostenbeteiligung/Zuzahlungen des Versorgungsberechtigten, gewährt.

- **Renten** an Beschädigte und an Hinterbliebene.
Renten an Beschädigte werden ab einem Grad der Schädigung (GdS) von mindestens 25 gewährt.
Renten an Hinterbliebene setzen voraus, dass ein Ehegatte oder Elternteil oder ein Kind an den Folgen einer Schädigung im Sinne der genannten Gesetze verstarb. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Beihilfen an Hinterbliebene gewährt werden.

Die Rentenleistungen unterscheiden sich wie folgt:

Einkommensunabhängige Leistungen

- **Grundrente** an Beschädigte, Witwen, Witwer und Waisen
- **Pauschbeträge für vermehrten Kleider- und Wäscheverschleiß**
- **Schwerstbeschädigtenzulage**
- **Pflegezulage nach Stufe 1 bis 6 und**
 - Erhöhung der Pflegezulage um Aufwendungen für Pflege durch Dritte (z. B. für Sozialstationen, Pflegedienste, vertraglich angestellte Pflegekräfte) oder
 - Übernahme der Kosten bei vorübergehender bzw. dauernder Heimunterbringung

und

Einkommensabhängige Leistungen

- **Ausgleichsrenten**
- **Berufsschadensausgleich** für Beschädigte
- **Schadensausgleich** für Witwen
- **Elternrenten**
- **Sterbegelder** beim Tode von Beschädigten bis zum Dreifachen der letzten Versorgungsbezüge
- **Bestattungsgelder** beim Tode von Beschädigten und Hinterbliebenen zur Bestreitung der Bestattungskosten.



öffentlich

- **Sach- und Vermögensschäden** (mit Ausnahme für am Körper getragene Hilfsmittel wie Brillen, Kontaktlinsen oder Zahnersatz) werden nicht erstattet.
- **Schmerzensgeld** kann nach dem SER ebenfalls nicht gezahlt werden.

4. Aufbringung der Haushaltsmittel

Die Aufwendungen für die Heilbehandlung und die Renten an Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Zivildienstgesetz und dem Häftlingshilfegesetz werden voll vom Bund getragen.

Bei den sogenannten länderfinanzierten Sondergesetzen (OEG, IfSG, StrRehaG, VwRehaG), werden die Kosten grundsätzlich von dem Land getragen, in dem die Schädigung eingetreten ist. Während nach dem Infektionsschutzgesetz (Impfschäden) die Kosten allein vom zuständigen Land getragen werden, beteiligt sich der Bund beim Opferentschädigungsgesetz mit 22 v.H., beim Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz mit 65 v.H. und beim Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz mit 57 v.H. an den anfallenden Aufwendungen.

Der Aufwand des Bundes für die Fälle im Bereich der SER-Kooperation belief sich im Jahre 2020 für Renten- und Heilbehandlungsleistungen auf ca. 7,72 Mio. EUR. Auf Versorgungsberechtigte des Zollernalbkreises entfielen dabei ca. 1,02 Mio. EUR.

Nach den länderfinanzierten Sondergesetzen ergaben sich für die 8 Landkreise Ausgaben des Landes Baden-Württemberg von insgesamt ca. 4,43 Mio. EUR. Dabei entfielen auf Berechtigte des Zollernalbkreises nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) ca. 484.000 EUR. Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind im Zollernalbkreis für 2020 Zahlungen von ca. 200.700 EUR geleistet worden. Nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrafRehaG) sind im Jahr 2020 Zahlungen von ca. 10.000 EUR geleistet worden.

Die Sachkosten (Beweiserhebung, Gutachten) werden von den beteiligten Landkreisen entsprechend den vertraglich festgelegten Anteilen, welche auf der Basis der auf die Landkreise verteilten Personalstellen ermittelt wurden, getragen. Auf den Zollernalbkreis entfällt dabei ein Anteil 14,77 von Hundert.

Nach Abrechnung der vertraglich dem Landkreis Rottweil zustehenden Ausgleichszahlungen der übrigen Landkreise für Personal, Miete, Umlage der EDV-Kosten und der 5 % Verwaltungskostenumlage kann festgestellt werden, dass die vereinbarte Aufteilung kostendeckend ist.

5. Opferrenten nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

Zum 01.10.2016 haben alle Landkreise mit Ausnahme von Landkreises Calw die Opferpensionsfälle nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz auf die Gemeinsame Dienststelle SER in Rottweil übertragen.

Im Jahre 2020 beliefen sich die Leistungen an diesen Personenkreis auf insgesamt 590.334 EUR (davon Zollernalbkreis 66.960 EUR).



6. Übersicht Fallzahlen 2020

6.1 Bestandsfälle – Erstanträge				
Gesetzesgrundlage	Zollernalbkreis		Insgesamt SER-Kooperation	
	Bestandsak- ten lfd. Fälle	Erstanträ- ge	Bestandsak- ten lfd. Fälle	Erstanträ- ge
BVG – Kriegssopfer	135	1	924	6
Sondergesetze insgesamt	103	76	502	395
OEG	91	76	397	391
IfSG – Impfschäden	7	0	61	3
SVG	-	-	-	-
ZDG	0	0	6	0
HHG	3	0	29	0
StrRehaG – VwRehaG	2	0	9	1
6.2 Sonstige Vorgänge alle Gesetze SER				
Vorgang	Zollernalbkreis		Insgesamt SER-Kooperation	
Neufeststellungsanträge, Erhöhungsanträge, weitere Leistungen	54		305	
Widersprüche	12		59	
Heilbehandlungsanträge	19		197	
Einkommensnachprüfun- gen bei einkommensabhängigen Versorgungsbezügen	26		161	
Endgültige Feststellungen bei vorläufig festgesetzten Versorgungsbezügen	6		40	
manuelle Umrechnungen	57		341	
Ärztliche Gutachten	61		252	
Regressverfahren § 81a BVG	24		91	
Summe	259		1446	

7. Kriegsofferfürsorge

Die Kriegsofferfürsorge ergänzt die Renten- und Heilbehandlungsleistungen der Sozialen Entschädigung durch besondere Hilfen im Einzelfall. Fürsorgeleistungen können aber ebenso all diejenigen erhalten, deren Anspruch auf Versorgung anerkannt wurde. Hierzu zählen z.B. Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte sowie deren Hinterbliebene.

Die an der Kooperation beteiligten Landkreise haben mit Wirkung ab 01.09.2013 die Erledigung der Aufgabe der Kriegsofferfürsorge der Gemeinsamen Dienststelle SER übertragen.

Vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wurden durch die Gemeinsame Dienststelle insgesamt 1,89 Mio. EUR Kriegsofferfürsorgeleistungen für alle Landkreise ausbezahlt. Davon entfielen auf den Zollernalbkreis 482.000 Euro. Der Eigenanteil für den Landkreis betrug 89.500 EUR. Die Aufwendungen für die an der Kooperation beteiligten Landkreise wurden dem Landkreis Rottweil durch die Bewilligung von Bundesmitteln in Höhe von 80% der Ausgaben sowie durch Zahlungen der Landkreise in Höhe von 20% der verauslagten Kosten in vollem Umfange erstattet.

Die Ausgaben nach den Nebengesetzen (OEG, IfSG etc.) vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 in Höhe von insgesamt 413.670 EUR für alle beteiligten Landkreise wurden mit dem Land (78%) bzw. dem Bund (22%) abgerechnet. Davon entfielen auf den Zollernalbkreis Ausgaben in Höhe von 348.242 EUR, die entsprechend mit dem Land bzw. Bund abgerechnet worden sind, d.h. es sind bei diesen Gesetzen keine Ausgaben entstanden.

Verwaltungsaufwendungen in Zusammenhang mit der Auszahlung der Leistungen der Kriegsofferfürsorge wurden dem Landkreis Rottweil im Rahmen einer vereinbarten Verwaltungspauschale kostendeckend ersetzt.

8. Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts – Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) – verkündet im Bundesgesetzblatt am 19.12.2019

Als Artikelgesetz enthält das neue Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung (SGB XIV, Artikel 1 des Gesetzes), mit dem das Entschädigungsrecht zusammengeführt und modernisiert wird, neue Bestimmungen zum Personenkreis sowie Bedarfen. Das SGB XIV regelt nun insgesamt die Entschädigung von schädigungsbedingten Bedarfen von Opfern ziviler Gewalt, von auch künftig noch möglichen Opfern der beiden Weltkriege, die eine gesundheitliche Schädigung und daraus resultierende Schädigungsfolgen beispielsweise durch nicht entdeckte Kampfmittel erleiden, sowie von Personen, die durch eine Schutzimpfung oder sonstige Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

Durch neue Leistungen der Schnellen Hilfen (Traumaambulanzen und Fallmanagement) sollen nun mehr Opfer von Gewalttaten die Leistungen der Sozialen Entschädigung schneller und zielgerichteter erhalten. Dies ist eine wesentliche Folgerung der Auswirkungen des Terroranschlags vom Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin.

Die Geldleistungen wurden wesentlich erhöht; Teilhabeleistungen werden grundsätzlich ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht. Opfer von psychischer Gewalt erhalten erstmals eine Entschädigung und sogenannte Schockschadensopfer einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen.

Das Bundesversorgungsgesetz, verschiedene (weitere) Regelungen zur Kriegsofferversorgung und Kriegsofferfürsorge sowie das Opferentschädigungsgesetz und andere Vorschriften werden aufgehoben (Artikel 58 des Gesetzes). Träger der Sozialen Entschädigung sind



Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 18/2021
Sozialamt

öffentlich

nach § 111 SGB XIV die Länder. Sachlich zuständig sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden, § 112 SGB XIV.

Derzeit sind die Landkreise nur in einzelnen Bundesländern (u.a. in Baden-Württemberg) für das Soziale Entschädigungsrecht zuständig. Es bedarf hierzu nun neuer Landesausführungsgesetze.

Das neue SGB XIV tritt im Wesentlichen am 1.1.2024 in Kraft. Bereits zum 20.12.2019 sind Teile des SGB XIV in Kraft getreten. U.a. wurde die Feststellung der Zuständigkeit im OEG vom Ort der Schädigung auf das Wohnortprinzip geändert.